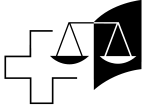


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/24_2014

Lausanne, 7. Juli 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Juli 2014 (2C_477/2012)

Arzneimittelgrossistin Zur Rose: Geschäftsmodell mit Ärzten unzulässig

Das Geschäftsmodell der Zur Rose AG und der ihr angeschlossenen Ärzte zur Medikamentenabgabe ist nicht zulässig. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts.

Die Apotheke Zur Rose AG verfügt über eine Bewilligung für den Grosshandel und den Detailhandel. Sie erhält von vertraglich angeschlossenen Ärztinnen und Ärzten, die selber über keine Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln verfügen, Rezepte in elektronischer Form und entschädigt diese hierfür. Die entsprechenden Medikamente werden den Patientinnen und Patienten über die Ärzte oder direkt zugesandt. Die Ärzte erhalten von der Zur Rose AG vierzig Franken pro Neukundeneröffnung, zwölf Franken jährlich für den Dossiercheck sowie einen Franken pro Rezeptzeile für die sogenannte Interaktionskontrolle. Das Zürcher Verwaltungsgericht kam 2012 zum Schluss, dass dieses Geschäftsmodell nicht zulässig ist.

Das Bundesgericht weist in seiner öffentlichen Beratung vom Montag die Beschwerde eines Arztes und der Zur Rose AG ab und bestätigt im Ergebnis das Urteil des Verwaltungsgerichts. Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts ist der Arzt beim praktizierten Geschäftsmodell in wesentlichen Teilen mit der Übertragung und Überlassung des verwendungsfertigen Medikaments befasst. Das fragliche Zusammenwirken

zwischen der Zur Rose AG und den Ärzten setzt damit voraus, dass diese selber über eine Bewilligung zur Arzneimittelabgabe verfügen.

Überdies stellen die Entschädigungszahlungen der Zur Rose AG an die Ärzte therapiefremde geldwerte Vorteile dar, welche nach Artikel 33 des Heilmittelgesetzes verboten sind.

Kontakt: Martina Küng, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_477/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.